

Entsprechenserklärung zum Corporate Governance Kodex gem. § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der IFM Immobilien AG haben am 15. März 2011 erklärt, dass sie den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ mit den unten aufgeführten Ausnahmen entsprochen haben und entsprechen werden. Maßstab für das Handeln der Gesellschaft in der Vergangenheit war zuletzt der Kodex in der am 18. Juni 2009 beschlossenen und am 5. August 2009 im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlichten Fassung unter entsprechender Berücksichtigung der unterjährigen Änderungen, welche durch die am 26. Mai 2010 beschlossene und am 2. Juli 2010 im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlichte Fassung eingetreten sind. Für die Zukunft bezieht sich die Erklärung allein auf den Kodex in der Fassung vom 26. Mai 2010.

– Ziffer 2.3.2 des Kodexes: Die Gesellschaft sieht die Bekanntmachung der Einladung der Hauptversammlung im elektronischen Bundesanzeiger als ausreichend an.

– Ziffer 3.8 des Kodexes: Die D&O-Versicherungen für Vorstand und Aufsichtsrat sah bis zum 30. Juni 2010 keinen Selbstbehalt vor. Für den Vorstand wurde mit Wirkung zum 1. Juli 2010 ein Selbstbehalt vereinbart, der den Vorgaben des Gesetzes zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung entspricht. Für die Aufsichtsräte wird auch zukünftig auf einen Selbstbehalt verzichtet, da die Gesellschaft der Ansicht ist, dass die Motivation und Verantwortung, mit der die Aufsichtsratsmitglieder ihre Aufgaben wahrnehmen, durch einen Selbstbehalt nicht verbessert werden. Außerdem dient die D&O-Versicherung nach Ansicht der Gesellschaft auch der Absicherung wesentlicher Eigenrisiken der Gesellschaft und nicht nur dem Vermögensschutz der Organmitglieder.

– Ziffer 4.1.5 des Kodexes: Bei der Besetzung von Führungspositionen im Unternehmen steht stets die fachliche Qualifikation der Kandidaten (für Frauen und Männer) im Vordergrund. Dabei wird grundsätzlich auf Vielfalt (Diversity) geachtet und auch eine angemessene Berücksichtigung von Frauen angestrebt.

– Ziffer 4.2.3 des Kodexes: Die variablen Bestandteile der Vergütung des Vorstandes haben in der Vergangenheit zunächst keine Begrenzung (Cap) für außerordentliche, nicht vorhergesehene Entwicklungen vorgesehen. Im Zuge der Anpassung der Verträge der beiden Vorstandsmitglieder im Zusammenhang mit ihrer erneuten Bestellung sowie der Neufassung der variablen Vergütung für den Vorstand im Hinblick auf das Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung sind nunmehr Begrenzungsmöglichkeiten für den Aufsichtsrat vereinbart worden.

Die Vorstandsverträge enthalten jedoch weiterhin keine dahingehenden Regelungen, dass Zahlungen an ein Vorstandsmitglied bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit ohne wichtigen Grund einschließlich Nebenleistungen den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten (Abfindungs-Cap) und nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrages vergüten dürfen. Die Gesellschaft ist der Ansicht, dass die Aufnahme eines ausdrücklichen starren Abfindungs-Caps in die Anstellungsverträge der Vorstandsmitglieder die Freiheit des Aufsichtsrates unangemessen einschränkt und den Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalles nicht gerecht würde.

- Ziffer 4.2.4, 4.2.5, 5.4.6, 7.1.3 des Kodexes: Die individualisierte Offenlegung der Gesamtvergütung jedes Vorstandsmitglieds unterbleibt entsprechend den Beschlüssen der Hauptversammlung vom 18. Juli 2008 bzw. 22. Juni 2010. Der Corporate Governance Bericht enthält somit auch keinen Vergütungsbericht. Neben einer individualisierten Offenlegung der Vorstandsbezüge unterbleibt soweit zulässig auch eine individualisierte Offenlegung der Vergütung und vom Unternehmen gewährten Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder. Außerdem werden über die rechtlich geforderten Pflichtangaben hinaus keine konkreten Angaben über Aktienoptionsprogramme, ähnliche wertpapierorientierte Anreizsysteme der Gesellschaft oder vergleichbare Gestaltungen mit langfristiger Anreizwirkung und Risikocharakter gemacht. Nach Einschätzung des Vorstands und des Aufsichtsrats gewährleisten diese Pflichtangaben eine ausreichende Information der Anleger und der Öffentlichkeit.

- Ziffer 4.3.1 des Kodexes: Dem Vorstandsvorsitzenden sind aufgrund dienstvertraglicher Regelung und Beschluss des Aufsichtsrats der Gesellschaft bestimmte Befreiungen vom gesetzlichen Wettbewerbsverbot erteilt. Die Gesellschaft ist der Auffassung, dass ihr dadurch keine wesentlichen Nachteile entstehen.

- Ziffer 5.1.2 Abs. 1 des Kodexes: Grundsätzlich unterstützt der Aufsichtsrat das allgemeine Ziel, bei der Zusammensetzung des Vorstandes auch auf Vielfalt (Diversity) zu achten und eine angemessene Berücksichtigung von Frauen anzustreben. Allerdings besteht der Vorstand der Gesellschaft zur Zeit aus nur zwei Personen. Im Zuge der kürzlich erfolgten Neubestellung von beiden als Vorstandsmitglieder stand für den Aufsichtsrat die fachliche Qualifikation der Vorstandsmitglieder, Zufriedenheit mit der Arbeit in der Vergangenheit und die Kontinuität der Unternehmensführung an erster Stelle. Mangels eines Bedürfnisses zur Änderung der Zusammensetzung des Vorstandes konnte sich damit die Frage nach einer Beachtung von "Diversity"-Gesichtspunkten oder Berücksichtigung von Frauen nicht in der Form stellen, wie dies bei der Auswahl eines etwaigen neuen Kandidaten möglich gewesen sein könnte.

- Ziffer 5.1.2 Abs. 2 Satz 3 des Kodexes: Eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder ist durch den Aufsichtsrat nicht festgelegt worden. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind davon überzeugt, dass die Eignung zur Unternehmensleitung maßgeblich von der individuellen Leistungsfähigkeit abhängt.

- Ziffer 5.3.3 des Kodexes: Nach dem Ausscheiden von Herrn Lechner aus dem Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht der zuvor aus drei Mitgliedern bestehende Nominierungsausschuss nur noch aus zwei Mitgliedern. Eine Neubesetzung ist bisher nicht erfolgt. Die Gesellschaft behält sich eine vollständige Auflösung des Ausschusses vor, da dessen Aufgaben auch durch den gesamten Aufsichtsrat wahrgenommen werden können.

- Ziffer 5.4.1 Abs. 2 und Abs. 3 des Kodexes: Im Zuge der letzten Anpassung des Kodexes wurde in Ziffer 5.4.1 eine neue Empfehlung aufgenommen, wonach der Aufsichtsrat konkrete Ziele benennen soll, die unter Beachtung der "unternehmensspezifischen Situation die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potentielle Interessenskonflikte, eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder und Vielfalt (Diversity)" berücksichtigen und insbesondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen vorsehen soll.

Der Aufsichtsrat hat sich bislang noch kein abschließendes Bild davon gemacht, ob die formalisierte Nennung solcher konkreter Ziele für die Gesellschaft vor dem Hintergrund ihrer geringen Mitarbeiterzahl und rein auf Deutschland beschränkter Tätigkeit überhaupt in all ihren Facetten passend ist und welche Ziele unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation der Gesellschaft angemessen sein könnten. Bisher wurde dieser neuen Empfehlung somit noch nicht entsprochen. Dementsprechend wurden auch weder die genannten Ziele bislang in etwaigen Wahlvorschlägen berücksichtigt noch kann eine sinnvolle Berichterstattung im Corporate Governance Bericht erfolgen.

Der Aufsichtsrat wird zu gegebener Zeit entscheiden, ob eine solche formalisierte Nennung von Zielen zukünftig erfolgen soll, behält sich aber vor, von dieser neuen Empfehlung auch zukünftig abzuweichen.

– Ziffer 5.4.3 Satz 1 und 3 des Kodexes: In der Vergangenheit wurden Aufsichtsratswahlen teilweise in Übereinstimmung mit den in der Rechtsprechung gesetzten Anforderungen als Block- bzw. Listenwahl durchgeführt. Die Gesellschaft möchte sich die Möglichkeit offen halten, auch künftig die Aufsichtsratswahl aus Effizienzgründen grundsätzlich als Block- bzw. Listenwahl durchführen zu können. Damit der Aufsichtsrat auch weiterhin unvoreingenommen den Vorsitzenden wählen kann, wird von einer Bekanntgabe der Kandidatenvorschläge für den Aufsichtsratsvorsitz abgesehen.

– Ziff. 5.6 des Kodexes: Auf eine formalisierte Effizienzprüfung des Aufsichtsrates wurde bisher verzichtet, da der Aufwand und die Kosten hierfür und/oder die Einschaltung externer Berater der Gesellschaft in keinem angemessenen Verhältnis zum voraussichtlichen Nutzen für die Gesellschaft erscheinen. Die Gesellschaft wird diese Entscheidung zu gegebener Zeit erneut überprüfen. Aller Voraussicht nach wird sie aber auch in Zukunft auf eine formalisierte Effizienzprüfung verzichten.

– Ziffer 6.6 des Kodexes: Die Gesellschaft sieht die gesetzlichen Pflichten zur Mitteilung und Veröffentlichung von Geschäften in Aktien der Gesellschaft durch Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder als ausreichend an.

– Ziffer 7.1.2 Satz 3 des Kodexes: Die Zwischenberichte werden teilweise nicht innerhalb von 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums veröffentlicht. Die Frist wird aufgrund des großen Konsolidierungskreises in Einzelfällen um wenige Tage überschritten. Eine Einhaltung der Frist für die Zukunft wird angestrebt.

Es ist vorgesehen, die Entsprechenserklärung für die Dauer von fünf Jahren auf der Internet-Homepage der IFM Immobilien AG unter www.ifm.ag zu veröffentlichen.

Frankfurt, den 15. März 2011